

# P.V. Betonfertigteilewerke GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 10/04

## QMH 7.1 – A 1

- Angebot:**

Wir verkaufen und liefern stets nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Etwa entgegenstehende Einkaufsbedingungen können Bestandteil der Verträge nur dann werden, wenn sie ausdrücklich von uns genehmigt werden. Erfolgt eine Bestellung auf Grund von Einkaufsbedingungen, so sind nachfolgende Lieferungen nicht als Annahme der Einkaufsbedingungen anzusehen, sondern als Angebot auf Abschluss des Vertrages unter Zugrundelegung unserer Bedingungen, das durch Annahme der Ware angenommen wird.

Angebote sind in sämtlichen Teilen frei bleibend. Aufträge und alle sonstigen Abmachungen werden nur durch schriftliche Bestätigung bindend, die stets unter der Voraussetzung der einwandfreien Kreditwürdigkeit der Besteller erfolgt.
- Preise:**

Die Preise verstehen sich ab Versandwerk (frei verladen Transportmittel). Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, beispielsweise durch Preiserhöhungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor.
- Zahlungsbedingungen:**

Zahlungen sind innerhalb 21 Tagen vom Rechnungsdatum an zu leisten; bei Zahlungen innerhalb 10 Tagen wird ein Skonto von 2% aus dem Nettorechnungsbetrag gewährt. Als Voraussetzung für die Gewährung von Skonto müssen sämtliche aus früheren Lieferungen an den Kunden noch offen stehenden Rechnungen bezahlt sein.

Bei Überschreitung des Zahlungstermines werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankkreditzinsen berechnet. Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Käufers, auch wegen Mängelrügen, ist ausgeschlossen, ebenso Aufrechnungen. Bei größeren Aufträgen sind wir berechtigt, jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Annahme von Wechseln behalten wir uns für jeden Fall vor, sie erfolgt immer nur erfüllungshalber. Die Diskont- und Einziehungsspesen sowie alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung von Wechseln und Schecks wird nicht übernommen.

Werden Wechsel oder Schecks notleidend oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabsetzen, so sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen sofort geltend zu machen oder die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen, auch wenn Stundung gewährt war. Des Weiteren sind wir berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort auf Kosten des Käufers aus dem Verkehr zu ziehen. Der Käufer verzichtet in solchen Fällen auf die Geltendmachung etwaiger ihm aus diesen Maßnahmen entstehender Ersatzansprüche. Im übrigen sind wir in den genannten Fällen befugt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen, nach angemessener Nachfrist schadenersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Käufer jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die gelieferten Gegenstände auf Kosten des Käufers wieder zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- Maße und Gewichte:**

Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben in unserem Informationsmaterial, unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind nur annähernde. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird innerhalb der üblichen Toleranzen nicht übernommen. Soweit für die Berechnung das Gewicht zugrunde gelegt wird, ist das auf unserer Waage ermittelte Gewicht maßgebend.
- Lieferung:**

Vereinbarte Lieferzeiten, die nur schriftlich bestätigt wirksam sind, werden nach Möglichkeit eingehalten, doch entbinden uns Betriebsstörungen, Arbeitsmangel, ungenügende Zufuhr von Betriebsstoffen und andere nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Behinderungen von der rechtzeitigen Erfüllung. In diesen Fällen sind wir zur Nachlieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet. In jedem Fall sind Lieferzeiten vom Käufer so zu vereinbaren, dass die Erledigung einer etwaigen Gewährleistung gem. Ziff. 6 unserer Bedingungen immer möglich ist. Für etwaige Schäden, insbesondere Baustellenstillstand, die aus der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung entstehen, haften wir nicht, es sei denn, dass ein Fixgeschäft, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegen.

Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, werden die Betonwaren vom Käufer am Sitz des Werkes abgeholt. Der Liefertermin ist vorher mit unserer Verkaufsabteilung abzustimmen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Rechnung des Käufers. Jegliche Haftung unsererseits für termingerechtes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort und für die ordnungsgemäße Durchführung des Transportauftrages durch den Transportunternehmer ist ausgeschlossen.

Der Käufer gewährleistet das behinderungsfreie Befahren der Baustelle zum Zweck des Be- und Entladens der zu liefernden Betonwaren. Bei Lieferung durch Schwerlasttransporte hat der Käufer die Befahrbarkeit des Weges von dem öffentlichen Verkehrsweg bis zur Be- , Entladestelle zu sichern. Wir haften nicht für die Genehmigungsfähigkeit von Schwerlasttransporten zum Lieferort.

Die Durchführung von Schwerlasttransporten bedarf der Genehmigung und Begleitung durch die Ordnungsbehörden. Dabei treten mitunter Verzögerungen auf, die nicht von uns zu vertreten sind, sondern vielmehr auf den Umfang und die Art und Weise der Zurverfügungstellung von Begleitpersonal durch die Ordnungsbehörden zurückzuführen ist. Für Verzögerungen, die im Zusammenhang mit der Begleitung von Schwerlasttransporten entstehen und für die wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften, bestehen keine Ersatzansprüche gegen uns.

Ist die Befahrbarkeit unter Berücksichtigung der Baustellenverhältnisse und des Umfangs der zu liefernden Betonwaren nicht gewährleistet, sind wir berechtigt, sofern der Käufer nicht binnen 3 Stunden Abhilfe leistet, die Betonwaren in das Werk zurückzutransportieren und die Abholung durch und auf Kosten des Käufers zu verlangen. Die Fälligkeit der vertraglichen Vergütung tritt dann am Tag der fehlgeschlagenen Lieferung ein. Die durch die fehlgeschlagene Lieferung entstehenden Kosten zuzüglich etwaiger öffentlicher Gebühren trägt der Käufer. Lieferstörungen, die bei Anlieferung der Betonwaren durch uns infolge verspäteter ordnungsbehördlicher Begleitmaßnahmen entstehen, führen zur Verlängerung der Ausführungsfrist. Ein Schadenersatz ist deswegen ausgeschlossen.
- Mängelrüge und Gewährleistung:**

Eine Rüge etwaiger Mängel kann nur insoweit geltend gemacht werden, als die normale Verwendungsfähigkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird und die Rüge erkennbarer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Materialempfang, schriftlich erfolgt. Der Einbau eines mit erkennbaren Mängeln behafteten Teiles stellt stets seine Genehmigung dar und führt zu dem Verlust von Gewährleistungsansprüchen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der genannten Frist entdeckt werden konnten, sind innerhalb von 10 Tagen nach Offenbarwerden schriftlich zu rügen.

Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts geändert werden. Ergibt sich, dass Material- und Herstellungsfehler vorliegen, so haben wir nach unserer Wahl zunächst das Recht, den Fehler zu beseitigen oder die mangelhafte Ware durch fehlerfreie Stücke zu ersetzen. Machen wir von diesem Recht innerhalb angemessener Frist keinen Gebrauch, so kann der Käufer Wandelung oder Minderung geltend machen; weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Verzögerung und den Stillstand von Baustelle, für die unter keinen Umständen gehaftet wird, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, oder wir haben einen Fixtermin vereinbart. Der Käufer hat bei der Bestellung und Lieferterminvereinbarung die Erledigung möglicher Gewährleistungsarbeiten einzuplanen.

Beanstandungen von Teilleistungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge vertragsgemäß abzunehmen. Die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen entbindet uns von jeder Pflicht zur Gewährleistung.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 Rückgriffsanspruch und 634 a Abs.1 Nr.2 (Baumängel) BGB, längere Fristen vorschreiben.

Für den Verbrauchsgüterkauf gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- Sicherungsrechte**

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen - ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihrer Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.

Der Kunde darf die zu uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb bearbeiten und/oder weiter veräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehalte pfleglich zu behandeln. Bei Verletzungen sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hier durchstehenden neuen Sache zu.

Bei Verbindungen bzw. Vermischungen der Vorbehaltsware mit anderen Sachen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, §§ 948 BGB, zu.

Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerungsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.

Auf unseren Wunsch hat der Kunde sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen anzuhändigen.

Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder uns gegebenen Sicherheit die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insofern zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die an Stelle dieser Sache tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Arbeitnehmer, in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es nach einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz des Herstellers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen ist Hanau. Es gilt das deutsche Recht.